

## Redaktioneller Teil

### Bekanntmachungen der Geschäftsstelle.

#### Betr. Buchhändler-Adreßbuch.

Am 1. Dezember 1931 wird das Adreßbuch des Deutschen Buchhandels 1932 ausgeliefert. Die Versendung an die Mitglieder erfolgt, soweit nicht ausdrücklich direkte Zustellung aufgegeben worden ist, bar über Leipzig.

#### Betr. Titelseite des Börsenblattes.

Wir geben hiermit wie üblich für die nächsten vier Wochen die Tage bekannt, für die die Titelseite (erste Umschlagseite) des Börsenblattes nicht vorausbestellt ist.

Es handelt sich um folgende Tage: 7.—9., 12., 15.—19., 21.—24., 28., 30. und 31. Dezember.

Firmen, die für die Titelseite an den angegebenen Tagen Interesse haben, werden um Mitteilung an die Expedition des Börsenblattes gebeten.

#### Betr. Auftragsformular für Börsenblattanzeigen.

Wir weisen hiermit noch einmal darauf hin, daß zur Vereinfachung der Aufgabe von Börsenblattanzeigen (Verlagsanzeigen) ein Auftragsformular in Dinggröße 21 × 29,7 cm hergestellt worden ist, das den Inserenten kostenlos zur Verfügung steht. Der Vordruck sieht alle erforderlichen Angaben vor und läßt daneben genügend Raum für besondere Vorschriften. Durch die Benutzung des Formulars wird die Bearbeitung der Anzeigenaufträge sowohl für den Auftraggeber wie für die Geschäftsstelle erleichtert; auch wird das Formular zur Vermeidung von Rückfragen, die unliebfame Verzögerungen verursachen, beitragen. Die Formulare werden in Blocks geliefert. Durchschriften lassen sich mit der Hand wie auch mit der Schreibmaschine bequem herstellen.

Firmen, die das Formular noch nicht kennen, wollen es mit beiliegendem Bestellzettel von der Geschäftsstelle anfordern. **Z**

Für die Aufgabe von Anzeigen unter »Angebotene und Gesuchte Bücher« wird ein besonderes Formular in Postkartenform ebenfalls kostenlos geliefert.

Leipzig, den 27. November 1931.

Dr. Heß.

### Die Verramschung von Verlagsvorräten.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge, Leipzig.

Die heutigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse führen häufig und weit mehr als in früheren Zeiten dazu, daß Verleger Ramschverkäufe vornehmen. Nicht selten geschieht dies infolge eines akuten Drucks von Lieferanten- oder Bankseite her, und die dadurch hervorgerufene Überstürzung verhindert dann den Verleger leicht, diese Ramschverkäufe in rechtlich zulässiger Weise unter entsprechender Achtung der Interessen des Autors vorzunehmen. Es erscheint deshalb angebracht, die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Ramschverkäufen einmal zu erörtern:

Es gibt Verlagsverträge, in denen sich der Verleger das Verramschungsrecht ausdrücklich vorbehalten hat. Immerhin wird in der Regel auch bei einer solchen vertraglichen Festlegung

das Recht zur Verramschung an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein, die irgendwie mit dem Absatz des betreffenden Verlagswerks verknüpft sind. Insofern läuft in der Praxis die vertragliche Regelung in ihren Voraussetzungen und Wirkungen doch meist auf daselbe hinaus, wie wenn eine vertragliche Regelung überhaupt nicht vorliegt. Eher kann sich negativ aus der vertraglichen Regelung beispielsweise des Einstampfungsrechtes des Verlegers, wie es in dem von Hillig im Börsenblatt Nr. 193 vom 21. August 1931 unter den Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins geschilderten Falle zutraf, eine Schranke für den Verleger hinsichtlich der Verramschung ergeben, was in dem erwähnten Falle von Hillig mit Recht hervorgehoben wird.

Wie ist nun die Rechtslage für den Verleger, wenn eine vertragliche Regelung nicht besteht? Das Verlagsgesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung über Ramschverkäufe. Man ist infolgedessen auf die Auslegung des Gesetzes unter Beachtung von Schrifttum und Rechtsprechung angewiesen, und zwar unter Heranziehung des unsrer gesamtes Schuldrecht bestimmenden Grundsatzes von Treu und Glauben (§§ 157, 242 BGB.), der insbesondere das ausgesprochene Vertrauensverhältnis zwischen Verleger und Autor beherrscht. Die Frage ist nun, ob der Verleger auch ohne Befragung des Autors Ramschverkäufe tätigen darf, indem er die ganze oder Teile einer Restauflage an ein Groß-Antiquariat oder in sonstiger Weise verramscht. Der Begriff des Ramschverkaufs bietet in der Regel keine praktischen Schwierigkeiten, weil sich hier seit langem eine bestimmte Übung des Buchhandels herausgebildet hat. Man wird zugeben müssen, daß die Verramschung als solche einem Verlagswerk und damit dessen Autor selbstverständlich erheblichen Abbruch tut, d. h. das Werk und damit der Autor wird in mehr oder minder starkem Maße im Buchhandel und darüber hinaus in der Öffentlichkeit diskreditiert. An und für sich wird man also schon aus allgemeinen Billigkeitserwägungen heraus dem Autor ein starkes und berechtigtes Interesse daran zubilligen müssen, daß er Ramschverkäufe seiner Verlagswerke nach Möglichkeit zu verhindern sucht. Auf der anderen Seite steht die Zwangslage des Verlegers, die niemals so deutlich sichtbar geworden ist wie gerade heute, die alten Lagerbestände irgendwie zu realisieren, um sich neue Betriebsmittel für die Aufrechterhaltung seines Betriebs zu verschaffen. Wirtschaftlich gesehen ergibt sich also ein starker Widerstreit der Interessen, der unter Berücksichtigung des Rechtsgrundsatzes von Treu und Glauben auch ohne detaillierte rechtliche Nachprüfung mit Notwendigkeit zu einem Interessenausgleich führen muß, der nicht einseitig die Interessen des einen oder anderen Vertragsteils hintanzieht.

Gemäß § 14 B.G. ist der Verleger verpflichtet, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu verbreiten. Nach Allfeld, Verlagsrecht, 2. Auflage, München 1929, § 14 Anmerkung 2 gehört die Verramschung, d. i. der Verkauf der noch nicht abgesetzten Exemplare an einen Resthändler zum herabgesetzten Preise, nicht zu den üblichen Arten der Verbreitung, denn ob der Ramschverkäufer für weiteren Vertrieb sorgt, ist fraglich, da er hierzu nicht verpflichtet ist (vgl. auch Riezler in Ehrenberg's Handbuch Seite 38 sowie Voigtländer-Fuchs § 14 Anmerkung 2, Seite 301). Folgerichtig gilt eine Auflage auch als vergriffen im Sinne von § 29 B.G., wenn der